

Ausgangslage

Das Parlament hat am 20. Juni 2014 das neue Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG)⁷⁸ verabschiedet. Das Gesetz, das am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird, ordnet die Weiterbildung in den Bildungsraum Schweiz ein und legt Grundsätze fest. Damit setzt es den bereits bestehenden Bestimmungen über die Weiterbildung in den Spezialgesetzen von Bund und Kantonen einen Rahmen und zeigt Entwicklungsmöglichkeiten auf. Das WeBiG bildet den Ausgangspunkt für das von Bund und Kantonen formulierte Ziel⁷⁹ der verstärkten Nutzung aller Potenziale im Bildungssystem, das u. a. über eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine angemessene Anrechnung der auf unterschiedliche Art und Weise erworbenen Kompetenzen an die formale Bildung erreicht werden soll.

Mit der Verfassungsbestimmung zur Weiterbildung (Art. 64a BV) und dem Inkrafttreten des WeBiG besteht eine fundierte Grundlage für die Betrachtung der Weiterbildung aus einer integrierten Bildungsoptik, was eine einheitliche Weiterbildungspolitik ermöglicht. Staatliche Eingriffe stehen dabei nicht im Vordergrund. Im hauptsächlich privat organisierten und auf Eigenverantwortung beruhenden Weiterbildungsbereich geht es vor allem darum, Best Practice sichtbar zu machen und mittels Beobachtung des Systems Fehlentwicklungen zu identifizieren.

In der Weiterbildung sind die Förderbereiche durch Spezialgesetze festgelegt und finanziert. Die im Weiterbildungsgesetz vorgesehenen Massnahmen sind somit primär auf die Systemebene fokussiert (Organisationen der Weiterbildung, Ressortforschung, Statistik und Monitoring). Eine Ausnahme bildet der Bereich Grundkompetenzen Erwachsener, der als Fördertatbestand im Weiterbildungsgesetz Eingang gefunden hat.

Massnahmen*Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener*

Die Weiterbildungsbeteiligung in der Schweiz ist im internationalen Vergleich hoch. Allerdings lässt sich beobachten, dass der Zugang zu Weiterbildung für verschiedene Personengruppen – insbesondere Personen, die nicht über genügend Grundkompetenzen verfügen – erschwert ist. Angesichts der volkswirtschaftlichen Kosten, welche fehlende Grundkompetenzen verursachen, drängt sich eine gezielte Förderung in diesem Bereich auf. Der fünfte Abschnitt des Weiterbildungsgesetzes „Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener“ legt die Basis für die Ausrichtung von Finanzhilfen an die Kantone. Diese Mittel sollen gemäss Verordnung über die Weiterbildung aufgrund von Programmvereinbarungen gesprochen werden, um so neben der konkreten Förderung von Betroffenen – Ziel muss es sein, die Teilnehmerzahlen an Kursen zum Erwerb von Grundkompetenzen zu erhöhen – die Transparenz und Koordination zu begünstigen. Aus Effizienzgründen können Beiträge im Einzelfall im Rahmen von Leistungsvereinbarungen oder Verfügungen gewährt werden. Das SBFI ist daran, zusammen mit der EDK und unter Einbezug

⁷⁸ BBl 2014 5177; SR 419.1 (noch nicht in Kraft)

⁷⁹ WBF/EDK (2015): Chancen optimal nutzen – Erklärung 2015 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz. Bern. www.sbf.admin.ch > Themen > Allgemeine Bildung > Bildungssteuerung, Bildungsmonitoring (Stand: 3.2.2016).

der Organisationen der Arbeitswelt, gemeinsame strategische Ziele im Bereich Grundkompetenzen Erwachsener zu definieren, zu deren Erreichung die kantonalen Programme in der Folge beitragen sollen. Die BFI-Periode 2017–2020 wird von der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und dem Aufbau eines für die Bildung neuen Finanzierungsmechanismus geprägt sein.

Finanzhilfen für Organisationen der Weiterbildung

Das Weiterbildungsgesetz sieht die Möglichkeit vor, Leistungen in den Bereichen Information, Koordination, Qualitätssicherung sowie Entwicklung, die von Organisationen der Weiterbildung für das Weiterbildungssystem erbracht werden, mit Finanzhilfen zu unterstützen. Die dazu vorgesehenen Leistungsverträge mit Organisationen der Weiterbildung werden zu einem klareren Überblick über Rollen und Aufgaben der verschiedenen Akteure im Weiterbildungssystem beitragen.

Ressortforschung des Bundes, Statistik und Monitoring

Damit der Bund seine Rolle in der Weiterbildung wahrnehmen kann, sind Studien, Forschung sowie gezielte statistische Erhebungen und die Interpretation der Ergebnisse im Sinne eines Monitorings wichtige Voraussetzungen. In der Förderperiode 2017–2020 wird ein neues System der Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener eingeführt. Ressortforschungs- und Entwicklungsarbeiten werden insbesondere in diesem Bereich notwendig sein.

Finanzen

Das Weiterbildungsgesetz löst ein geltendes Fördergesetz (Bundesgesetz vom 28. Sept. 2012⁸⁰ über die Unterstützung von Dachverbänden der Weiterbildung) und einen Fördertatbestand in einem anderen Bundesgesetz (Illetrismusbekämpfung via Kulturförderungsgesetz vom 11. Dez. 2009⁸¹) ab. Die beantragten Mittel umfassen zudem auch Ausgaben, die bisher im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes getätigt wurden. Ein Vergleich mit den Vorjahreszahlen ist deshalb kaum möglich. Ein Budgetzuwachs ist im Bereich der Finanzhilfen an die Kantone für die Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener zu verzeichnen.

Zusätzlich fallen Ausgaben für die Sicherstellung der Grundlagen für das Monitoring an. Die entsprechend notwendigen Mittel belaufen sich auf 0,75 Million Franken pro Jahr.

Fig. 12

| gerundete Zahlen (in Mio. Fr.) | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2017–2020 |
|---|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|
| Organisationen der Weiterbildung | 0,9 | 2,7 | 2,7 | 2,7 | 2,7 | 10,7 |
| Finanzhilfen an Kantone im Bereich Grundkompetenzen | 0,0 | 1,9 | 4,0 | 4,3 | 4,8 | 15,0 |
| Total | 0,9 | 4,5 | 6,7 | 7,0 | 7,5 | 25,7 |

⁸⁰ SR 412.11

⁸¹ SR 442.1

Mit der Einführung des Neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung (NFB) werden der Personal- und der Sachaufwand in das Globalbudget des SBFI integriert und nicht mehr mit den Verpflichtungskrediten/Zahlungsrahmen beantragt. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist der Eigenaufwand, der mit der BFI-Botschaft 2013–2016 beantragt wurde, in den Beträgen für das Jahr 2016 nicht berücksichtigt (s. Ziff. 5.1).

Siehe Vorlage 2 (Bundesbeschluss): Art. 1.

2.3 Ausbildungsbeiträge

Ausgangslage

Personen in Ausbildung können in der Schweiz Stipendien oder Studiendarlehen beantragen. Dabei stehen ihnen mehrere Möglichkeiten für Unterstützungen sowie gut ausgebaute Beratungsangebote zur Verfügung. Das Ausbildungsbeitragswesen ist eine teilentflechtete Aufgabe von Bund und Kantonen (Art. 66 Abs. 1 BV). Für die Vergabe der Ausbildungsbeiträge sind die Kantone zuständig. Der Bund unterstützt sie mit pauschalen Beiträgen für ihre Aufwendungen an Studierende auf der Tertiärstufe (Hochschulen und höhere Berufsbildung). Im Jahr 2014 wurden dafür knapp 173 Millionen Franken ausgegeben.⁸² Die Kantone finanzierten davon gut 148 Millionen Franken, der Bund gut 25 Millionen Franken oder rund 15 Prozent der gesamten Kosten. Nicht miteingerechnet sind hier die Aufwendungen für Stipendien für ausländische Studierende, die Gegenstand von Ziffer 2.6.2 der vorliegenden Botschaft sind.

Am 14. Juni 2015 wurde die eidgenössische Volksinitiative „Stipendieninitiative“ von Volk und Ständen abgelehnt. Somit konnte der vom Parlament im Dezember 2014 beschlossene indirekte Gegenvorschlag – das totalrevidierte neue Ausbildungsbeitragsgesetz vom 12. Dezember 2014⁸³ – auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden; er löste das bisherige Ausbildungsbeitragsgesetz vom 6. Oktober 2006⁸⁴ ab. Mit dem neuen Gesetz will der Bund die interkantonale Harmonisierung bei der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen auf der Tertiärstufe fördern. Mittlerweile sind 18 Kantone, die insgesamt über 85 Prozent der Schweizer Bevölkerung repräsentieren, dem kantonalen Stipendienkonkordat vom 18. Juni 2009⁸⁵ beigetreten.⁸⁶ Bis 1. März 2018 haben die Beitrittskantone die erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts vorzunehmen.⁸⁷

⁸² Berechnet auf Basis der Publikation des BFS (2015): Kantonale Stipendien und Darlehen 2014. Neuenburg. www.bfs.admin.ch > Themen > 15 – Bildung, Wissenschaft > Zum Nachschlagen > Publikationen (Stand: 3.2.2016).

⁸³ AS 2016 23; SR 416.0

⁸⁴ AS 2007 5871

⁸⁵ Das Stipendienkonkordat wurde auf den 1. März 2013 in Kraft gesetzt. Der Text des Konkordats und die Erläuterungen der Kantone dazu finden sich unter www.edk.ch > Arbeiten > Stipendien > Dokumentation zum Stipendienkonkordat > Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stand: 3.2.2016).

⁸⁶ In der Reihenfolge des Beitritts zum Stipendienkonkordat sind dies die Kantone BS, FR, GR, NE, TG, VD, BE, TI, GE, GL, JU, AR, BL, SG, LU, AG. In den Kantonen ZH und UR ist der Beitrittsprozess angelaufen.

⁸⁷ Kantone, die später als zwei Jahre nach Inkrafttreten beitreten, haben eine Umsetzungsfrist von drei Jahren (siehe www.edk.ch > Arbeiten > Stipendien > Dokumentation zum Stipendienkonkordat > Juristischer Kommentar vom 18. Juni 2009 (Stand: 3.2.2016).